

SCHULVERSUCH
EINJÄHRIGE WIRTSCHAFTSFACHSCHULE
zur Weiterentwicklung der Haushaltungsschule
I. Studentafel

(Gesamtstundenanzahl und Stundenausmaß der einzelnen Unterrichtsgegenstände)

A. Pflichtgegenstände**Kernbereich**

	Wochen stunden	Lvpfl. Gruppe
Religion	2	III
Deutsch	3	I
Englisch	2	I
Musikerziehung	1	VIa
Psychologie und Erziehung	2	III
Berufsorientierung	2	III
Gesundheit und Ernährung	2	III
Wirtschaftliche und politische Bildung	2	III
Rechnungswesen ¹⁾	2	I
Wirtschaftsinformatik	1	I
Textverarbeitung ¹⁾	2	III
Küchenführung, Service und Betriebsorganisation	6	IV
Kreatives Gestalten	4	IVa
Leibesübungen	2	IVa
	33	

Erweiterungsbereich:**Schulautonome Pflichtgegenstände ²⁾**

Pflichtgegenstände mit erhöhtem Stundenausmaß 3)

Seminare:

Fremdsprachenseminar ³⁾		I
Allgemeinbildendes Seminar		III
Fachtheoretisches Seminar		III
Praxisseminar		IV
Pflichtgegenstände gesamt	38	

B. Freigegegenstände und unverbindliche Übungen ²⁾

Soweit dafür keine schulautonomen Lehrplanbestimmungen bestehen:

Unverbindliche Übungen

Spielmusik	1	V
Chorgesang	1	V

C. Förderunterricht ²⁾

Soweit dafür keine schulautonomen Lehrplanbestimmungen bestehen:

Deutsch	2	I
Englisch	2	I
Rechnungswesen ¹⁾	2	I
Textverarbeitung ¹⁾	2	III

1) mit Computerunterstützung

2) Festlegung durch schulautonome Lehrplanbestimmungen (siehe Abschnitt III)

3) wie der jeweilige Pflichtgegenstand

II. Allgemeines Bildungsziel

Die einjährige Wirtschaftsfachschule hat im Sinne der §§ 52 und 62 unter Bedachtnahme auf § 2 des Schulorganisationsgesetzes die Aufgabe, in einem einjährigen Bildungsgang Kenntnisse und Fertigkeiten zu vermitteln, die den Schüler zur Ausübung einfacher beruflicher Tätigkeiten und auf den Übertritt in die Lehrausbildung in den Bereichen Soziales, Wirtschaft, Verwaltung, Tourismus und Ernährung vorbereiten und für den Übertritt in die 2. Klasse der Fachschule für wirtschaftliche Berufe befähigen.

Die wesentlichen Ziele der Ausbildung sind Persönlichkeitsbildung, die Fähigkeit der beruflichen Mobilität und Flexibilität, Kreativität, Kritikfähigkeit und soziales Engagement, Kommunikationsfähigkeit in der Muttersprache und in der Fremdsprache.

Weitere Schwerpunkte bilden die Schulung der Fähigkeit, bereits beim Berufseinstieg betriebliche Organisationsprobleme unter Bedachtnahme auf ökonomische, ökologische und soziale Gesichtspunkte erkennen zu können. Der Schüler soll wirtschaftliches Denken aus der Sicht des Arbeitnehmers und des Unternehmers kennen- und einschätzen lernen und damit in die Lage versetzt werden, persönliche Lebens- und Berufsperspektiven zu entwickeln und sich selbstständig und erfolgreich auf dem Arbeitsmarkt zu behaupten. Als wesentliches Ziel ist daher auch die Hinführung des Schülers zu lebenslangem Lernen bzw. lebenslanger Fortbildung zu sehen.

III. Schulautonome Lehrplanbestimmungen

Schulautonome Lehrplanbestimmungen (§ 6 Abs. 1 des Schulorganisationsgesetzes) eröffnen im Erweiterungsbereich Freiräume durch die Festlegung der schulautonomen Pflichtgegenstände, der Freigegegenstände, der unverbindlichen Übungen sowie des Förderunterrichts. Für eine sinnvolle Nutzung dieser Freiräume ist die Orientierung an der jeweiligen Bedarfs- und Problemsituation in der Schule oder in der Klasse an einem bestimmten Schulstandort sowie aus den daraus sich ergebenden Wunsch- bzw. Zielvorstellungen von wesentlicher Bedeutung. Die Nutzung der schulautonomen Freiräume bedarf eines an den Bedürfnissen des Schülers, der Schulpartner insgesamt sowie des schulischen, allgemein-kulturellen und wirtschaftlichen Umfeldes orientierten Konzeptes.

Im Bereich der schulautonomen Pflichtgegenstände können Pflichtgegenstände vertieft und erweitert und/oder Seminare geführt werden.

Folgende Varianten können vorgesehen werden:

1. die Erhöhung des Stundenausmaßes eines oder mehrerer Pflichtgegenstände oder
2. ein oder mehrere Seminare oder
3. eine Kombination der Varianten 1 und 2.

Für Pflichtgegenstände mit erhöhtem Stundenausmaß können zusätzliche Bildungs- und Lehraufgaben und Lehrstoffumschreibungen festgelegt werden.

Seminare dienen dazu, innerhalb der Lehrplanbestimmungen im Rahmen der Pflichtgegenstände ein zusätzliches Bildungsangebot in anderen, mit dem allgemeinen Bildungsziel im Einklang stehenden Fachgebieten vorzusehen. Die Auswahl der an der Schule zu führenden Seminare sowie die Festlegung ihrer Zusatzbezeichnung, ihres Inhalts und ihres Stundenausmaßes hat durch schulautonome Lehrplanbestimmungen zu erfolgen.

Soweit der Schulgemeinschaftsausschuss keine Lehrplanbestimmungen für den Bereich der schulautonomen Pflichtgegenstände erlässt, hat die Festlegung dieses Bereiches durch die Schulbehörde erster Instanz zu erfolgen.

Allfällige Freigegegenstände und unverbindliche Übungen sowie der Förderunterricht sind hinsichtlich ihrer Bezeichnung, ihres Inhaltes und des Stundenausmaßes durch schulautonome Lehrplanbestimmungen festzulegen, wobei die Bestimmungen über die schulautonomen Pflichtgegenstände sinngemäß anzuwenden sind.

IV. Allgemeine didaktische Grundsätze

Der Unterricht ist praxisorientiert, fächerübergreifend und vernetzt auszurichten und hat auf regionale Besonderheiten und aktuelle Begebenheiten einzugehen. Die Bereitschaft zu ständiger Weiterbildung soll gefördert werden.

Dem Unterricht soll eine ständige Absprache zwischen Lehrern verwandter Unterrichtsgegenstände vorausgehen, damit das fächerübergreifende und vernetzte Denken und Verstehen gewährleistet wird.

Pädagogische Beratungen, Absprachen über Lehrinhalte und sonstige geeignete Maßnahmen sollen die Ausnützung aller sich bietenden Querverbindungen zwischen den Unterrichtsgegenständen sicherstellen.

Der Lehrplan ist als Rahmen zu verstehen, der es ermöglicht, Veränderungen und Neuerungen in Gesellschaft, Wirtschaft und Kultur zu berücksichtigen und Schwerpunktsetzungen durch die Lehrkraft erlaubt.

Auf den korrekten Gebrauch der deutschen Standardsprache ist in allen Unterrichtsgegenständen zu achten. Der Schüler ist auf Fehler in Aussprache Schreibung, Grammatik und Wortwahl aufmerksam zu machen. Die sprachliche Komponente ist ein von der fachlichen Leistung untrennbarer Teil.

Besondere Bedeutung haben in allen hiezu geeigneten Unterrichtsgegenständen die politische Bildung, die Gesundheitserziehung (Drogenprävention), die Medienerziehung, die Erziehung zu Umweltbewusstsein und die Persönlichkeitsbildung.

Der gründlichen Erarbeitung in der notwendigen Beschränkung ist der Vorzug gegenüber einer oberflächlichen Vielfalt zu geben. Aus dieser Grundhaltung heraus steht vor allem das exemplarische Lehren und Lernen im Vordergrund.

Der Lehrer soll daher die Methode seines Unterrichts so wählen, dass der Schüler Neues mit Interesse aufnimmt und lernt, Wesentliches zu erkennen. Methodenvielfalt ist daher der Vorzug zu geben.

Unterrichtsgegenstände mit einer Wochenstunde sind zu pädagogisch sinnvollen, größeren Einheiten zusammenzufassen (Blockung).

V. Lehrpläne für den Religionsunterricht

a) Katholischer Religionsunterricht

Die Bestimmungen der Bekanntmachung BGBl. Nr. 157/1987 sind sinngemäß anzuwenden.

b) Evangelischer Religionsunterricht

Die Bestimmungen der Bekanntmachung BGBl. Nr. 515/1991 sind sinngemäß anzuwenden.

c) Altkatholischer Religionsunterricht

Die Bestimmungen der Bekanntmachung BGBl. Nr. 279/1965 sind sinngemäß anzuwenden.

d) Islamischer Religionsunterricht

Die Bestimmungen der Bekanntmachung BGBl. Nr. 421/1983 sind sinngemäß anzuwenden.

e) Israelitischer Religionsunterricht

Die Bestimmungen der Bekanntmachung BGBl. Nr. 88/1985 sind sinngemäß anzuwenden.

f) Neuapostolischer Religionsunterricht

Die Bestimmungen der Bekanntmachung BGBl. Nr. 269/1986 sind sinngemäß anzuwenden.

g) Religionsunterricht der Kirche Jesu Christi der Heiligen der letzten Tage

Die Bestimmungen der Bekanntmachung BGBl. Nr. 239/1988 sind sinngemäß anzuwenden.

h) Syrisch-orthodoxer Religionsunterricht

Die Bestimmungen der Bekanntmachung BGBl. Nr. 467/1988 sind sinngemäß anzuwenden.

i) Griechisch-orientalischer (orthodoxer) Religionsunterricht

Die Bestimmungen der Bekanntmachung BGBl. Nr. 441/1991 sind sinngemäß anzuwenden.

j) Buddhistischer Religionsunterricht

Die Bestimmungen der Bekanntmachung BGBl. Nr. 255/1992 sind sinngemäß anzuwenden.

V. Bildungs- und Lehraufgaben der einzelnen Unterrichtsgegenstände, Aufteilung des Lehrstoffes auf die einzelnen Schulstufen

A. Pflichtgegenstände

DEUTSCH

Bildungs- und Lehraufgabe:

Der Schüler soll

- mündliche und schriftliche Kommunikationssituationen im persönlichen, öffentlichen und beruflichen Bereich klar und einfach bewältigen können;
- das Medium Sprache (schriftlich und mündlich) in den verschiedenen Lebenslagen situationsgerecht einsetzen können;
- sprachliche Äußerungen, v.a. auch der Medien, kritisch beurteilen und situationsgerecht interpretieren können;
- Informationen aus allgemeinen, kulturellen und fachspezifischen Quellen erschließen können.

Lehrstoff:

Normative Sprachrichtigkeit:

Anwendung der Rechtschreib- und Zeichensetzungsregeln.

Schreibung und Bedeutung häufiger Fremdwörter und fachsprachlicher Ausdrücke.

Grammatische Grundstrukturen (Wörter, Satzglieder, Sätze).

Mündliche Kommunikation:

Darstellung von Sachverhalten (Erlebtem, Gehörtem, Gesehenem, Gelesenem) in Standard-sprache. Telefonat.

Lesen und Vortragen von Texten.

Schriftliche Kommunikation:

Praxisnahe Textformen (Bericht, Inhaltsangabe, Kurzfassung).

Lebenslauf, Bewerbungsschreiben, Protokoll, Exzerpt.

Literarische Texte und kulturelle Bezüge:

Behandlung von Themenkreisen aus dem Erlebnisbereich des Schülers (Motive, Themen, formale Aspekte von Texten).

Medien:

Massenmedien (Arten und Funktionen der Printmedien).

Zwei einstündige Schularbeiten

ENGLISCH

Bildungs- und Lehraufgabe

Der Schüler soll

- einen erweiterten Grundwortschatz in verschiedenen Alltagssituationen sowie in Standardsituationen vor allem des Tourismus anwenden können;
- einfache Gespräche in diesen Bereichen führen können und auch einzelne, ihm unbekannt Wörter und Phrasen aus dem kommunikativen Zusammenhang erschließen können;
- Grundfertigkeiten der schriftlichen fremdsprachlichen Kommunikation beherrschen.

Lehrstoff:

Integration der Vorkenntnisse.

Themen aus dem Umfeld des Schülers.

Aktuelle Themen.

Situationen des täglichen Lebens.

Standardsituation der beruflichen Praxis.

Sprachstrukturen:

Die für die kommunikative Kompetenz erforderlichen Strukturen.

Zwei einstündige Schularbeiten.

MUSIKERZIEHUNG

Bildungs- und Lehraufgabe:

Der Schüler soll

- Musik als wesentlichen Teil seiner Existenz und Erweiterung seiner Erlebniswelt empfinden, die ihm hilft, den Zugang zu Kunst zu erschließen,
- gemeinsames Musizieren als eine Möglichkeit aktiver Freizeitgestaltung erleben, die Toleranz und soziales Verhalten fördert;
- durch bewusstes Hören befähigt werden, sich kritisch mit dem Musikangebot auseinanderzusetzen und sich durch Kenntnis der Vielfalt der musikalischen Erscheinungsformen ein eigenständiges Urteil über die Musik in seinem Umfeld zu bilden;
- die Bedeutung der Musik und die Stellung des Musikers innerhalb der gesamten Breite der Kultur in Vergangenheit und Gegenwart und den Anteil Österreichs in seiner Eigenständigkeit erkennen und würdigen.

Lehrstoff:

Musizieren und Gestalten:

Stimmbildung und Sprechpflege.

Ein- und mehrstimmige Lieder aus Volks-, Kunst- und Populärmusik mit und ohne Instrumentalbegleitung.

Klangexperimente, Improvisation und schöpferisches Gestalten unter Nutzung vokaler und instrumentaler Möglichkeiten.

Bewegungsgestaltung sowie einfache Volks- und Gesellschaftstänze.

Musikkunde:

Grundbegriffe vokaler und instrumentaler Klangkörper (menschliche Stimme und Musikinstrumente).

Möglichkeiten der Erzeugung, Aufzeichnung und Wiedergabe von Musik.

Werkbetrachtung und Werkinterpretation:

Einfache formale Prinzipien (Wiederholung, Gegensatz, Wiederkehr, Veränderung, Spannung, Lösung) in verschiedenen Arten historischer und zeitgenössischer Musik.

Deutungsmöglichkeiten von Musik (z.B. Wort-Ton-Beziehung, Tonmalerei).

Mitverfolgen von Musik in einfachen Notationsformen.

Musik und Gesellschaft:

Musik und Musiker in Vergangenheit und Gegenwart.

Missbrauch von Musik (z.B. akustische Reizüberflutung, Musikberieselung).

PSYCHOLOGIE UND ERZIEHUNG

Bildungs- und Lehraufgabe:

Der Schüler soll

- auf das Leben und den Einstieg in die Arbeits- und Berufswelt gut vorbereitet werden und erkennen, dass ein respektvoller Umgang mit Mitmenschen wichtig ist;
- zu einer realistischen Einschätzung der eigenen Persönlichkeit und der eigenen Ressourcen in einer Phase der Veränderung (Pubertät) gelangen;
- die eigene Sicht der Umwelt, besonders der Mitmenschen, erweitern können;
- eigene und fremdgestellte Erwartungen erfassen und mit eigenen und fremden Vorurteilen umgehen können;
- zu einem produktiven Umgang und zur Kooperation mit den eigenen Angehörigen, der Familie und generell der sozialen Umwelt im täglichen Leben, in Problemsituationen und bei Konflikten fähig werden.

Lehrstoff:

Werte als grundlegende Elemente der Persönlichkeitsentwicklung und des sozialen Lebens. Unterschiedliche Wertssysteme vergleichend darstellen.

Grundzüge der Psychologie der Persönlichkeit mit praktischen Elementen aus der Lebensumwelt.

Grundzüge der Motivationspsychologie.

Sozialpsychologie mit besonderem Blick auf die Familie, auf Jugendliche in der Gesellschaft und auf Beziehungen zwischen den Generationen.

Grundlagen gruppenspezifischer Aspekte, besonders im Hinblick auf Teamarbeit und Konfliktbearbeitung in der Zweierbeziehung und in der Gruppe.

Entwicklungspsychologie: Die Entwicklung des Kindes in der vorgeburtlichen Zeit bis ins Jugendalter als Hilfestellung für eine mögliche zukünftige Elternrolle.

Grundfragen der Erziehung, abgestimmt auf die speziellen Anliegen pubertierender Jugendlicher zwischen Kindheit und Erwachsensein.

Entstehen und Wirken von Vorurteilen, Stereotypen und anderen Fehlern der Personwahrnehmung.

BERUFSORIENTIERUNG

Bildungs- und Lehraufgabe

Der Schüler soll

- die Bedeutung des privaten und beruflichen Bereichs für die Gesellschaft und für das Individuum verstehen und eine positive und realistische Einstellung zur künftigen Berufstätigkeit entwickeln;
- Einblick in die Formen, Einrichtungen und Probleme der Arbeitswelt gewinnen;
- das System der dualen Berufsausbildung sowie Ausbildungsformen in anderen EU-Ländern kennen;
- auf Grund immer notwendiger werdender Flexibilität in der Arbeitswelt zum selbstständigen Bildungserwerb und zu einer positiven Einstellung zur beruflichen und persönlichen Weiterbildung hingeführt werden;
- das Wissen über die Arbeitswelt in Verbindung mit eigenen Erwartungen und Vorstellungen erweitern und diese kritisch überdenken lernen;
- Umgangsformen und Formen der Gesprächsführung für die Phase der Bewerbung und die spätere Integration in ein Team erarbeiten;
- Teamfähigkeit, Kooperation, Umgang mit Verantwortung und Konfliktbearbeitung erlernen und einüben;
- die Fähigkeit und Bereitschaft erwerben, Verantwortung zu tragen;
- die Stellung und Probleme der Frau in der Arbeitswelt kennenlernen;
- jene Auskunftsstellen kennenlernen, die bei der Arbeitsplatzsuche helfen und jene, die Auskünfte bei arbeitsrechtlichen Problemen geben.

Lehrstoff:

Information über die Arbeits- und Berufswelt (Berufssparten, Berufsfelder, Zugangswege, Weiterbildungsmöglichkeiten, etc.).

Arbeitsleistung, Entgelt für die Arbeit (Lohnzettel), der Arbeitnehmer im Betrieb, Arbeitsumwelt, Arbeitsschutz (Berufskrankheiten, Unfallverhütung).

Stellenbewerbung und Bewerbungsgespräch.

Rechte und Pflichten von Arbeitnehmer und Arbeitgeber.

Der Dienstvertrag und seine Bestimmungen: Arbeitsvertragsrecht (besonders die arbeitsrechtlichen Bestimmungen für den Lehrling).

Arbeitnehmerschutz (Frauenarbeit - Mutterschutz).

Arbeitsverfassungsgesetz (Kollektivverträge, Betriebsrat).

Auflösung des Dienstverhältnisses, Kündigung, Abfertigung.

Behörden zur Durchsetzung der Rechte der Arbeitgeber und Arbeitnehmer, Arbeitsgericht.

Sozialversicherung.

Berufliche Interessensvertretungen, Sozialpartnerschaft.

Grundlagen der Lernpsychologie orientiert an den speziellen Bedürfnissen lernender Erwachsener.

Methodentraining zum Bildungserwerb (Lerntechniken, Techniken des Auffindens und Auswertens von Informationen, Umgang mit modernen elektronischen Informationsmedien).

Kommunikationsformen mit Einzelpersonen, im Team und in Großgruppen mit intensiven Übungsphasen zu speziellen Themen im Arbeitsprozess.

Stellung und Probleme der Frauen in der Arbeitswelt (Aspekte der Gleichberechtigung, Gleichbehandlung, Gesundheit und besondere Probleme der Mehrfachbelastung durch Beruf und Familie/Haushalt; Auseinandersetzung mit Rollenklischees).

Entwicklungstendenzen der Arbeitswelt (neue Berufe im Dienstleistungssektor)

GESUNDHEIT UND ERNÄHRUNG

Bildungs- und Lehraufgabe:

Der Schüler soll

- Einsicht in die Zusammenhänge biologischer Vorgänge gewinnen;
- alles Leben als schützenswert erkennen, Verständnis und Verantwortungsbewusstsein für die Umwelt entwickeln und zu aktivem Umweltschutz bereit sein;
- die Verantwortung für die eigene Gesundheit und die Gesundheit anderer übernehmen;
- Maßnahmen für die Verhütung von Krankheiten und Unfällen sowie Förderungsmaßnahmen zum Schutz der Gesundheit und des Wohlbefindens der Menschen kennen;
- Erste Hilfe leisten können;
- die Bedeutung der Ernährung für die Erhaltung der Gesundheit und Leistungsfähigkeit des Menschen kennen;
- die Bestandteile der Nahrung, handelsübliche Lebensmittel und zeitgemäße Ernährungsformen für gesunde, kranke und alte Menschen kennen;
- den ernährungsphysiologischen Wert von Lebensmitteln beurteilen können;
- sich für die aktuelle Ernährungsinformation und für Probleme der Welternährung interessieren;
- sich als Konsumenten volkswirtschaftlich verantwortungsbewusst und umweltbewusst verhalten.

Lehrstoff:

Anatomie und Physiologie der menschlichen Organsysteme.

Gesundheitsvorsorge: Körperbewusstsein, Körperhygiene, Vorsorgemedizin, Unfallverhütung.

Umwelthygiene: Beeinträchtigung der Gesundheit des Menschen durch Schadstoffe und Lärm, aktiver Umweltschutz.

Entwicklung des Menschen: Schwangerschaft, Geburt, Sexualität, Sexualhygiene, Familienplanung.

Gesundheitstraining: Erste Hilfe, Säuglings- und Krankenpflege.

Funktionen und Bestandteile der Nahrung.

Energie- und Nährstoffbedarf.

Energieliefernde Nährstoffe.

Mineralstoffe, Vitamine.

Wasser.

Lebensmittel: Arten, Bedeutung, Handelsformen.

Lebensmittelqualität.

Kostformen für gesunde, kranke und alte Menschen.

Ernährungsverhalten und Essstörungen.

Welternährung.

WIRTSCHAFTLICHE UND POLITISCHE BILDUNG

Bildungs- und Lehraufgabe:

Der Schüler soll

- Einblicke in grundsätzliche betriebs- und volkswirtschaftliche sowie politische Zusammenhänge erhalten und deren Auswirkungen auf die Gesellschaft beurteilen können;
- zu wirtschaftlichem Denken angeleitet werden;
- Einblick in den Aufbau und in den Entscheidungsablauf eines Unternehmens gewinnen;
- Einblick in den Aufbau des Staates, seiner Gerichtsbarkeit und in demokratische Entscheidungsabläufe und -findung gewinnen;
- die Anwendbarkeit betriebswirtschaftlicher Entscheidungen auf die Haushaltsführung erkennen.

Lehrstoff:

Betriebs- und Volkswirtschaft:

Grundlagen der Wirtschaft: Bedarf, Bedürfnisse, Markt.

Österreichs Wirtschaftssystem: Soziale Marktwirtschaft, öffentlicher Haushalt, Sozialpartnerschaft.

Wirtschaftliche Entscheidungen: Einkommen - Ausgaben.

Geldwirtschaft – Bankwesen.

Der Betrieb: Betriebsarten, betriebliche Leistungsbereiche, Standortwahl.

Politische Bildung:

Die wichtigsten Bestimmungen aus dem Familien-, Sachen- und Vertragsrecht.

Konsumentenschutz (Österreich, EU).

Staats Elemente, Aufgaben des Staates, Staats- und Regierungsformen.

Leitende Grundsätze der österreichischen Bundesverfassung.

Die österreichische Gerichtsbarkeit.

RECHNUNGSWESEN

Bildungs- und Lehraufgabe

Der Schüler soll

- Kenntnisse im Bereich des wirtschaftlichen Rechnens vertiefen und verbessern;
- die Aufgaben des betrieblichen Rechnungswesens kennen;
- wirtschaftliche Entscheidungen verstehen und begründen können;
- einfache Geschäftsfälle verbuchen können.

Lehrstoff:

Wirtschaftliches Rechnen:

Prozentrechnung, Zinsenrechnung.

Kredite und damit verbundene Entscheidungen.

Grundlagen des Rechnungswesens:

Aufgaben des Rechnungswesens, Buchführungsvorschriften, Bücher, Belegwesen. Buchführungssysteme (Überblick).

Verbuchung von einfachen Geschäftsfällen.

Zwei einstündige Schularbeiten

WIRTSCHAFTSINFORMATIK

Bildungs- und Lehraufgabe:

Der Schüler soll:

- den Aufbau, die Funktionsweise und die Einsatzmöglichkeiten elektronischer Informationsverarbeitungsanlagen kennen;
- Hardware und Standardsoftware zur Lösung von Aufgaben der Berufspraxis auswählen und einsetzen können;
- auf elektronischem Weg Informationen beschaffen, bearbeiten und weitergeben können;
- die Chancen und Gefahren der elektronischen Vernetzung (Internet) verstehen lernen.

Lehrstoff:)

Informationsverarbeitungssysteme: Aufbau, Funktion, Zusammenwirken der Komponenten.

Betriebssysteme. Bedienung.

Standardsoftware: Tabellenkalkulation, Grafik.

Auswirkungen der Informationsverarbeitung.

Datensicherung und Datenschutz.

Zwei einstündige Schularbeiten.

TEXTVERARBEITUNG

Bildungs- und Lehraufgabe:

Der Schüler soll

- die Tastatur nach der Tastschreibmethode beherrschen;
- die Richtlinien der Texterstellung entsprechend der ÖNORM kennen und anwenden können;
- Grundfertigkeiten der Phontypie beherrschen;
- die Grundfunktionen eines marktüblichen Textverarbeitungsprogrammes beherrschen;
- die aktuellen Mittel der Bürokommunikation nutzen können.

Lehrstoff:

Zehnfinger-Tastschreiben aller Zeichen der Tastatur. Schriebfertigkeit von etwa 130 Bruttoanschläge in der Minute.

Funktionen eines Textverarbeitungsprogrammes.

Grundlagen der Textgestaltung. Richtlinien der Texterstellung entsprechend der ÖNORM.

Einfache Schriftstücke des betrieblichen und persönlichen Bereiches.

Einführung in die Phontypie.

Büroorganisation: Postbearbeitung, Telefon, Fax, E-Mail.

Zwei einstündige Schularbeiten

KÜCHENFÜHRUNG, SERVICE UND BETRIEBSORGANISATION

Bildungs- und Lehraufgabe:

Der Schüler soll

- Speisen und Getränke der heimischen Küche unter Anwendung ernährungswissenschaftlicher Erkenntnisse sowie unter Berücksichtigung ergonomischer, hygienischer, umweltschonender und wirtschaftlicher Erfordernisse herstellen können;
- die dafür erforderlichen Einrichtungen, Geräte und Maschinen rationell und sicherheitsbewusst handhaben können;
- Waren des Küchenbedarfs einkaufen, lagern und mit Computerunterstützung evident halten können;
- die für den gastgewerblichen Betrieb erforderlichen grundlegenden Serviertechniken rationell und ergonomisch richtig durchführen können;
- Grundlagen der Getränkekunde kennen;
- sich der Bedeutung von Ordnung und Sauberkeit, eines gepflegten Äußeren, guter Umgangsformen sowie der Bereitschaft zur Dienstleistung bewusst sein;
- sich eine verantwortungsbewusste Arbeitshaltung zu Eigen machen;
- durch bewusste Zeitplanung, Organisation und optimalen Ressourceneinsatz die gestellten Aufgaben bewältigen können;
- eine gesunde, optimal gestaltete Arbeits- und Wohnumgebung als wesentlichen Beitrag zur Sicherung der Lebensqualität erkennen;
- umweltbewusst handeln.

Lehrstoff:

Küchenführung:

Einkauf, Übernahme, Lagerung der Lebensmittel. Berechnen der Wareneinsatzkosten.

Einrichtung, Maschinen, Geräte, Geschirr: Einsatz, Wartung, Kontrolle.

Küchenhygiene, Unfallverhütung, Brandschutz.

Konservierungsmethoden.

Verschiedene Garverfahren. Grundrezepte und Grundzubereitungsarten von einfachen Speisen der traditionellen und vollwertigen österreichischen Küche. Abgewandelte Grundrezepturen. Regionale und nationale Küche.

Restaurantküche.

Menü- und Speisepläne.

Service:

Ess- und Tischkultur. Gastlichkeit. Erscheinungsbild und Verhalten des Servierenden. Handhabung und Pflege des Tischinventars. Serviersysteme. Grundlegende Serviertechniken, Tischdecken, Mise en place.

Inhaltliches Gestalten der Tisch- und Menükarte. Raum- und Tischgestaltung für verschiedene Anlässe.

Alkoholische und alkoholfreie Getränke: Arten, Auswahlrichtlinien, Service.

Betriebsorganisation (1 Wochenstunde):

Ergonomie: Arbeits- und Arbeitsplatzgestaltung, Arbeitssicherheit.

Arbeitshygiene.

Beherbergungs- und Verpflegungsbetrieb: Betriebsformen, Betriebsabläufe, Arbeitsorganisation, Arbeitsplanung.

Wäschepflege und Wäscheverwaltung. Inventarpflege.

Arbeits- und Wohnumfeld: Projektplanung, Einrichtung und Ausstattung.

Hauhaltsökonomie: Optimaler Ressourceneinsatz, Budgetierung, Kaufkraft und Verschuldung.

Energiesparmaßnahmen.

KREATIVES GESTALTEN

Bildungs- und Lehraufgabe:

Der Schüler soll

- die historischen, sozialen, psychologischen und wirtschaftlichen Grundlagen handwerklicher und kunsthandwerklicher Tätigkeiten verstehen;
- Farb- und Formgestaltung als Teil der nonverbalen Kommunikation erkennen;
- handwerkliche Arbeiten in verschiedenen Materialien qualitäts- und umweltbewusst herstellen können;
- nach fachgerechten Arbeitsanleitungen kreativ, eigenständig, zeitökonomisch, sorgfältig und genau arbeiten können;
- das Bedürfnis nach sinnvoller Freizeitgestaltung entwickeln;
- Selbständigkeit, Entscheidungsfähigkeit und Teamgeist entwickeln;
- Arbeitsabläufe nach wirtschaftlichen Grundsätzen planen und zielgerichtet durchführen können;
- umfassende Projekte organisieren und durchführen können;
- seine Kreativität für berufsbezogene Arbeiten, besonders auch im Hinblick auf das durch den Ausbildungsschwerpunkt und die vorgesehenen Seminare definierte Berufsfeld, nutzen können;
- die Bedeutung des Verhaltens gegenüber den Mitmenschen erkennen und die daraus gewonnenen Erfahrungen verantwortungsbewusst nutzen können;
- gestalterische Möglichkeiten von Schrift, Farbe und Grafik kennen und – auch unter Einsatz moderner Medien – umsetzen können.

Lehrstoff:

Historische, soziale, psychologische und wirtschaftliche Grundlagen handwerklicher und kunsthandwerklicher Tätigkeiten.

Aktuelle Themen aus den Bereichen Mode Dekoration, Veranstaltungen, Werbung.

Design: Farb- und Formelemente in ihrem gestalterischen Zusammenhang. Flächengestaltungen, Dekorationselemente, Collagen, Vitrinengestaltung, ästhetische Elemente des Wohn- und Berufsumfeldes.

Textile und/oder andere (kunst)handwerkliche Techniken und Werkstücke

Kommunikationsformen in Beruf und Freizeit.

Lösung von gestalterischen Aufgabenstellungen für den persönlichen, beruflichen oder schulischen Bereich, auch unter Verwendung moderner Medien (zB Einsatz einer aktuellen Layout- und Grafiksoftware).

Projekte zu den aktuellen Themen unter den Aspekten theoretische Grundlegung, Auftragsbearbeitung, Planung und Organisation, Finanzierung, Umsetzung, Qualitätskontrolle und Abrechnung.

LEIBESÜBUNGEN

Siehe BGBl. Nr. 37/1989.

Schulautonome Pflichtgegenstände

Im Bereich der schulautonomen Pflichtgegenstände können Pflichtgegenstände vertieft und erweitert und/oder Seminare geführt werden.

Im Bereich der schulautonomen Pflichtgegenstände können Pflichtgegenstände vertieft und erweitert und/oder Seminare geführt werden.

Folgende Varianten können vorgesehen werden:

1. die Erhöhung des Stundenausmaßes eines oder mehrerer Pflichtgegenstände oder
2. ein oder mehrere Seminare oder
3. eine Kombination der Varianten 1 und 2.

PFLICHTGEGENSTÄNDE MIT ERHÖHTEM STUNDENAUSMASS

Bildungs- und Lehraufgabe:

Der Schüler soll im jeweiligen Pflichtgegenstand vertiefte und/oder erweiterte Kenntnisse und Fertigkeiten erwerben.

Didaktische Grundsätze:

Für Pflichtgegenstände mit erhöhtem Stundenausmaß können zusätzliche Bildungs- und Lehraufgaben und Lehrstoffumschreibungen festgelegt werden.

Sofern in der Bildungs- und Lehraufgabe, im Lehrstoff oder in den didaktischen Grundsätzen Zusätze festgelegt werden, sind diese mit den entsprechenden Bestimmungen des jeweiligen Pflichtgegenstandes sorgfältig abzustimmen. Es ist darauf zu achten, daß im Lehrstoff der einzelnen Klassen auch im Hinblick auf die übrigen Pflichtgegenstände keine Überschneidungen auftreten.

Ein Pflichtgegenstand mit erhöhtem Stundenausmaß ist als Einheit auch im Sinne der Leistungsfeststellung und -beurteilung anzusehen.

SEMINARE

Bildungs- und Lehraufgabe:

Der Schüler soll sich zusätzlich zu den im Kernbereich und im Ausbildungsschwerpunkt erworbenen Haltungen, Kenntnissen und Fertigkeiten in anderen, mit dem allgemeinen Bildungsziel in Einklang stehenden Fachgebieten durch Entwicklung seines kreativen und kommunikativen Potentials kulturelle, ökologische, wirtschaftliche und soziale Kompetenzen und Einstellungen erschliessen, vor allem solche, die nach Abschluß der Schule in seinem Berufs- und Lebenskreis voraussichtlich von besonderer Bedeutung sind und unmittelbar verwertet werden können.

Lehrstoff:

Inhalte, die nicht durch eine Ergänzung oder Vertiefung bereits im Lehrplan enthaltener Pflichtgegenstände vermittelt werden können.

Fremdsprachenseminar:

Eine weitere lebende Fremdsprache. Lehrstoffverteilung sinngemäß wie im Fremdsprachenunterricht des Kernbereichs.

Allgemeinbildendes Seminar:

Inhalte, die die Allgemeinbildung erweitern, wobei nach Möglichkeit berufsrelevante Aspekte einzubeziehen sind.

Fachtheoretisches Seminar:

Inhalte, die die berufsbezogene Bildung im Theoriebereich erweitern; auf die Anwendungsorientiertheit ist besonders Bedacht zu nehmen.

Praxisseminar:

Fachpraktische Inhalte in Verbindung mit fachtheoretischen Grundlagen, die in einem deutlich erkennbaren Ausmaß integriert zu vermitteln sind.

Didaktische Grundsätze:

Der durch die Stundentafel vorgegebene Rahmen soll von der Schule in ihrer pädagogischen Verantwortung und nach Maßgabe ihrer personellen, sachlichen und finanziellen Ressourcen im Sinne einer bestmöglichen Förderung der Schüler mit Inhalten erfüllt werden, die in den Pflichtgegenständen nicht erfaßte Fachgebiete vermitteln können. Im Sinne der Bildungs- und Lehraufgabe soll darauf geachtet werden, daß diese Inhalte über den ausschließlich kognitiven Aspekt deutlich hinausgehen.

Das gewählte Seminar ist in der Bildungs- und Lehraufgabe, im Lehrstoff und in den didaktischen Grundsätzen im Rahmen der pädagogischen Autonomie zu präzisieren, wobei in formaler Hinsicht die Struktur der Pflichtgegenstandsumschreibung zugrunde zu legen ist. Um das Unterrichtsprogramm auch für Schüler und Eltern deutlich erkennbar zu machen, ist eine Zusatzbezeichnung zu wählen, die den konkreten Lehrinhalt angibt.

Besonders in den Seminaren sollen die Schüler durch Ausnutzung aller pädagogischen Möglichkeiten, insbesondere auch der Teamarbeit, in die Lage versetzt werden, die Stoffbereiche in der Kooperation mit Mitschülern und Lehrern weitestgehend selbst zu erarbeiten. Wo es das Sachgebiet zuläßt, ist auch hier Projektunterricht zu empfehlen.

In Fremdsprachenseminaren sind zwei einstündige Schularbeiten vorzusehen.

B. Freigegegenstände und unverbindliche Übungen

a) Im schulautonomen Bereich:

Bildungs- und Lehraufgabe:

Freigegegenstände und unverbindliche Übungen können bestehende Pflichtgegenstände ergänzen oder Inhalte anderer, mit dem allgemeinen Bildungsziel in Einklang stehender Fachgebiete vermitteln. Als Bezeichnung ist der Name des entsprechenden Pflichtgegenstandes im Kernbereich oder Ausbildungsschwerpunkt oder des entsprechenden Seminars zu wählen. Um das Unterrichtsprogramm auch für Schüler und Eltern deutlich erkennbar zu machen, ist gegebenenfalls eine Zusatzbezeichnung festzulegen, die den konkreten Lehrinhalt angibt. Im übrigen gelten die Bestimmungen über die schulautonomen Pflichtgegenstände sinngemäß.

Eine Blockung in bestimmten Teilen des Unterrichtsjahres ist möglich. Dem thematischen Schwerpunkt entsprechend kann die klassen-, schulstufen- und schulartenübergreifende Führung sinnvoll sein.

b) Soweit keine schulautonomen Lehrplanbestimmungen bestehen:

Unverbindliche Übung

SPIELMUSIK

Bildungs- und Lehraufgabe, Lehrstoff:

Die Zusammensetzung der Spielgruppe richtet sich nach den Gegebenheiten (zB Orff-Instrumentarium), demgemäß auch die Auswahl der Literatur aus den folgenden Gebieten: Volksmusik (vor allem aus Österreich), Jugendmusik, „Alte Musik“ (vom Mittelalter bis zum Barock), Originalwerke und geeignete Bearbeitungen aus den Epochen von der Klassik bis zur Gegenwart.

Gelegentliche Zusammenarbeit mit dem Schulchor. Vorbereitung auf die Mitwirkung bei Festen und Feiern der Schule und auf eine allfällige Übernahme der Orchesteraufgaben für die Schülergottesdienste.

Unverbindliche Übung

CHORGESANG

Bildungs- und Lehraufgabe, Lehrstoff:

Singen geeigneter Chorsätze aus folgenden Gebieten: Österreichisches und ausländisches Volkslied, Jugendlied, Kanon, Gregorianik und mehrstimmige originale Chormusik aus allen Epochen.

Fallweise Einbeziehung von Instrumenten, nach Möglichkeit auch der gesamten Spielmusikgruppe der Schule.

Vorbereitung auf die Mitwirkung bei Festen und Feiern der Schule und auf eine allfällige Übernahme der Aufgaben eines Kirchenchores für die Schülergottesdienste.

C. Förderunterricht

Bildungs- und Lehraufgabe:

Der vorübergehend von einem Leistungsabfall betroffene, grundsätzlich geeignete und leistungswillige Schüler soll jene Kenntnisse und Fertigkeiten aufweisen, die ihm die Erfüllung der Bildungs- und Lehraufgabe des betreffenden Pflichtgegenstandes ermöglichen.

Lehrstoff:

Wie im jeweiligen Pflichtgegenstand unter Beschränkung auf jene Lehrinhalte, bei denen Wiederholungen und Übungen erforderlich sind.

Didaktische Grundsätze:

Die Bildungs- und Lehraufgabe erfordert Wiederholung und verstärkte Einübung des Lehrstoffes des betreffenden Pflichtgegenstandes. Da die Schwächen der Schüler im allgemeinen in verschiedenen Bereichen liegen, kommt der Gruppenarbeit besondere Bedeutung zu.

Ständige Kontaktnahme mit dem Lehrer des betreffenden Pflichtgegenstandes ist eine wesentliche Voraussetzung für den Erfolg des Förderunterrichtes.

Der Förderunterricht darf grundsätzlich nicht zur Ausweitung, Ergänzung oder Vertiefung des Unterrichtes in dem betreffenden Pflichtgegenstand verwendet werden.